

3. Entwurf vom 02.04.2009

Richtlinie zur Förderung der Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen für Bienen (Blühflächen/-streifen 2009)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 2009 – VI 330e –

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt für die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten zur Nutzung als Bienenweide sowie für andere Nützlinge, einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere, in der Agrarlandschaft Zuwendungen. Diese sollen den landwirtschaftlichen Unternehmen einen Anreiz geben, sich zu einer landwirtschaftlichen Produktion zu verpflichten, die der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen, mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
 - 1.2.1 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1),
 - 1.2.2 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15),
 - 1.2.3 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74),
 - 1.2.4 Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16),
 - 1.2.5 Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten

3. Entwurf vom 02.04.2009

Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18),

- 1.2.6 GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und der entsprechende Rahmenplan 2008 bis 2011 sowie
- 1.2.7 des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007-2013 durch die EU-Kommission gewährt.
- 1.5 Soweit die Europäische Kommission im Rahmen der Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder deren Folgeverordnungen Anpassungen bei den bestehenden Förderbeträgen je Hektar oder Auflagen und Verpflichtungen vornimmt, sind die erlassenen Bewilligungsbescheide entsprechend anzupassen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die gezielte Anlage von Blühflächen oder –streifen auf Ackerflächen für die Dauer von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum), die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
- 2.2 Regionalen Vorrang bei der Förderung haben Flächen in Natura 2000- Gebieten, das heißt in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7) und in Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S.1).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn die Flächen in Mecklenburg-Vorpommern belegen sind.
- 4.2. Der Betriebsinhaber verpflichtet sich:
 - a) den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften,
 - b) den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.
- 4.3. Weiterhin verpflichtet sich der Betriebsinhaber auf der für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzten Ackerflächen als Hauptfrucht im jeweiligen Jahr:

3. Entwurf vom 02.04.2009

- 4.3.1 Blühflächen oder –streifen Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten anzubauen, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die über die Dauer der Vegetationsperioden auch der auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahre hinweg einen Blühaspekt bieten,
 - 4.3.1.1 Blühflächen und Blühstreifen jährlich auf derselben Ackerfläche anzulegen, wobei gegebenenfalls die Blühstreifen auf den Ackerflächen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes im Betrieb wechseln dürfen ,
 - 4.3.1.2 bei Verbleib des Blühstreifens auf derselben Fläche sowie auf den Blühflächen jährlich eine Nachsaat vorzunehmen,
 - 4.3.1.3 Blühstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer maximalen Breite von 24 m anzulegen. Die Streifen können am Rand oder innerhalb einer Parzelle/eines Feldblockes angelegt werden.
 - 4.3.1.4 auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten,
 - 4.3.1.5 auf Bearbeitungsmaßnahmen, außer mechanischer Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit dem Imker und Bestellmaßnahmen, zu verzichten,
 - 4.3.1.6 den Aufwuchs nicht zu nutzen.
 - 4.3.1.7 Die Größe einer Blühfläche darf maximal 2 ha je Parzelle betragen.
- 4.4 Betriebe, die eine Förderung für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten (Extensivierungsrichtlinien), müssen für die Blühmischungen zertifiziertes Saatgut gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung verwenden.
- 4.5 Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage einer Vereinbarung gemäß Anlage 1 mit einem oder mehreren Imkern für die Dauer der Verpflichtung. Dabei sind insbesondere die Festlegung des Standortes sowie die jährliche Blühmischung zwischen dem Betriebsinhaber und Imker zu vereinbaren.
 - 4.5.1 Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
 - 4.5.2 Unter der Voraussetzung, dass der Landwirt gleichzeitig der Imker ist, erübrigt sich diese Vereinbarung. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Tätigkeit als Imker durch den Betriebsinhaber zu erbringen.
 - 4.5.3 Anerkannt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind als Imker diejenigen Bienenhalter, die einen Nachweis über die Meldung beim zuständigen Veterinäramt erbringen und mindestens 5 Bienenvölker halten.
- 5. Art und Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
 - 5.2 Die Zuwendung wird maximal für 2 ha je Betrieb gewährt.

3. Entwurf vom 02.04.2009

- 5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich
540 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche.
- 5.4 Betriebe, die eine Förderung für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten (Extensivierungsrichtlinien) und gleichzeitig einen Antrag nach dieser Richtlinie stellen, erhalten für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen keine Zuwendungen für die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.
- 5.5 Nicht förderfähig sind Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
- 5.6 Nicht förderfähig sind Flächen, die gleichzeitig im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der kombinierten Anwendung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten und Mulch-/Direktsaatverfahren gefördert werden.

6. Berechnungsgrundlage

- 6.1 Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen für die Förderfläche sind die im Sammelantrag, Anlage Flächen und ggf. Anlage Landschaftselemente aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Flächen.
Kulturgruppe im Sinne dieser Richtlinie ist die mit dem gleichen Zuwendungssatz je Hektar geförderte Blühfläche und geförderter Blühstreifen.
- 6.2 Liegt die ermittelte Fläche dieser Kulturgruppe über der im Sammelantrag, Anlage Flächen, angegebenen Fläche, so wird bei der Berechnung nur die angegebene Fläche berücksichtigt.
- 6.3 Liegt die beantragte Fläche über der bei der Verwaltungskontrolle oder Vor-Ort-Kontrolle ermittelten Fläche dieser Kulturgruppe, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.

7. Kontrolle, Rückforderungen und Sanktionen

7.1 Flächenabweichungen

- 7.1.1 Bei festgestellter negativer Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in Hektar) dieser Kulturgruppe wird wie folgt verfahren:
- bei einer Abweichung von bis zu drei Prozent, höchstens jedoch zwei Hektar, bemisst sich die Zuwendung nach der tatsächlich ermittelten Fläche,
 - bei einer Abweichung von über drei Prozent oder über zwei Hektar und bis zu 20 Prozent bemisst sich die Zuwendung nach der ermittelten Fläche, wobei die Zuwendung für das Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt wird (Sanktion),
 - bei einer Abweichung von mehr als 20 Prozent wird für diese Kulturgruppe keine flächenbezogene Zuwendung gewährt.
- 7.1.2 Bei einer Abweichung von mehr als 30 Prozent, bezogen auf alle beantragten Flächen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 39 der der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Betriebsinhaber für das betreffende Verpflichtungsjahr von dieser Zuwendung und Zuwendungen für weitere Agrarumweltmaßnahmen (zum

3. Entwurf vom 02.04.2009

Beispiel Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Vogelrastplatzprogramm, Integrierte Obst- und Gemüseproduktion, Extensivierungsrichtlinien, Erosionsrichtlinien), auf die er Anspruch gehabt hätte, insgesamt ausgeschlossen.

- 7.1.3 Bei einer Abweichung von mehr als 50 Prozent, bezogen auf alle beantragten Flächen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Betriebsinhaber über die in Nummer 7.1.2 hinaus getroffenen Festlegungen bis zur Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche entspricht, von der Gewährung der Zuwendung ausgeschlossen.
- 7.1.4 Soweit die Abweichung nach den Nummern 7.1.1 bis 7.1.3 auch bereits in den vergangenen Verpflichtungsjahren vorgelegen hat, wird die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre entsprechend zurückgefordert.
- 7.1.5 Beruhen die Differenzen zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Betriebsinhaber für das betreffende Verpflichtungsjahr von dieser Zuwendung und Zuwendungen für Agrarumweltmaßnahmen (zum Beispiel Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Vogelrastplatzprogramm, Integrierte Obst- und Gemüseproduktion, Extensivierungsrichtlinien), auf die er Anspruch gehabt hätte, insgesamt ausgeschlossen.
- 7.2 Verstoß gegen Verpflichtungen
 - 7.2.1 Werden mit der Zuwendung verbundene Verpflichtungen, außer solche im Zusammenhang mit der angegebenen Fläche, nicht erfüllt, so wird die beantragte Zuwendung entsprechend der Schwere, des Ausmaßes, der Dauer und den Auswirkungen gekürzt oder insgesamt abgelehnt.
 - 7.2.2 Bei Verstößen gegen Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Anwendung von Pflanzenschutz und Düngemitteln, Nutzung des Aufwuchses) wird diese Kulturgruppe für das entsprechende Verpflichtungsjahr und das Folgejahr von der Förderung ausgeschlossen. Wird in den Folgejahren erneut ein Verstoß gegen eine Bewirtschaftungsauflage festgestellt, werden die Auszahlungsbescheide und der Bewilligungsbescheid im Ganzen aufgehoben und die gezahlte Zuwendung für den bisherigen Verpflichtungszeitraum zurückgefordert. Bereits gezahlte Zuwendungen sind gemäß Nummer 7.5 zuzüglich Zinsen zu erstatten.
 - 7.2.3 Bei Verstößen gegen die gesamtbetrieblichen Zuwendungsvoraussetzungen (z.B. Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes im Betrieb) wird der Betriebsinhaber für das entsprechende Verpflichtungsjahr von der Gewährung der Zuwendung ausgeschlossen. In besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. Wiederholung) kann der Betriebsinhaber auch für das Folgejahr bzw. gänzlich von der Förderung ausgeschlossen werden.
 - 7.2.4 Beruhen die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so ist der Betriebsinhaber in dem betreffenden Verpflichtungsjahr und dem darauf folgenden Jahr von der Gewährung der Zuwendung auszuschließen.
- 7.3 Im Fall der schriftlichen Anzeige des Abgangs von Flächen, von Fehlern im Antrag oder der Nichteinhaltung von Verpflichtungen vor einer Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle wird die gemäß Nummer 5 gezahlte Zuwendung für den bisherigen Verpflichtungszeitraum ohne Sanktionen zurückgefordert.
- 7.4 Bei Feststellung des Abgangs von geförderten Flächen im Rahmen einer Verwaltungskontrolle oder Vor-Ort-Kontrolle wird die gemäß Nummer 5 gezahlte

3. Entwurf vom 02.04.2009

Zuwendung für den bisherigen Verpflichtungszeitraum gemäß Nummer 7.1 und Nr. 7.2 zurückgefordert und sanktioniert.

- 7.5 Zu Unrecht gezahlte Beträge sind durch den Betriebsinhaber zuzüglich Zinsen ab Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zurückzuerstatten.
- 7.6 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt gemäß Nummer 8.5.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Verpflichtungszeitraumes die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung EG (Nr.) 73/2009 im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird. Bei Verstößen gegen die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) wird der jährliche Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes entsprechend der Empfehlung der Kontrollbehörde wie folgt gekürzt:
- ein Prozent bei leichtem Verstoß
 - drei Prozent bei mittlerem Verstoß
 - fünf Prozent bei schwerem Verstoß

Die Zahlstelle kann in begründeten Ausnahmefällen in Abhängigkeit der Schwere, Dauer und Auswirkung des Verstoßes gemäß den Artikeln 66 und 67 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 die von den einzelnen Fachbehörden festgesetzten Verstöße korrigieren. Erhält der Betriebsinhaber weitere Zuwendungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (zum Beispiel Naturschutzgerechte Grünlandnutzung, Vogelrastplatzprogramm, Integrierte Obst- und Gemüseproduktion, Extensivierungsrichtlinien) und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie Direktzahlungen, wird der jährliche Zuwendungsbetrag bei jeder betroffenen Maßnahme entsprechend sanktioniert.

- 7.8 Die Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 durchgeführt.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Änderung der Verpflichtung

- 8.1.1 Hat ein Betriebsinhaber mit dem ersten Antrag die maximale Fläche von 2 ha noch nicht ausgeschöpft, so kann er in den Folgejahren weitere Flächen bis zu einer Förderfläche von maximal 2 ha in die Verpflichtung einbeziehen und hierfür Zuwendungen beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung eines solchen Erweiterungsantrages ist, dass
- a) diese unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt mit sich bringt,
 - b) die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen wird und die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre beträgt,
 - c) eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen gegeben ist.
- 8.1.2 Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Betriebsinhabers durch eine neue ersetzt, so muss die neue Verpflichtung mindestens genauso hohen Anforderungen genügen wie die ursprüngliche. Diese Ersetzung ist auch in Fällen möglich, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebes vergrößert werden.

3. Entwurf vom 02.04.2009

8.2 Wechsel der Verpflichtung

Überträgt ein Betriebsinhaber während des Verpflichtungszeitraums seinen Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Betriebsinhaber, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum übernehmen. Im Falle einer Übernahme haften der Betriebsinhaber oder dessen Erben und der Übernehmer nach Nummer 7 gemeinsam für die Einhaltung der Verpflichtungen, die aus Anlass der Zuwendung eingegangen worden sind. Sowohl der Betriebsinhaber als auch die übernehmende Person sind als Gesamtschuldner verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge - auch soweit sie an die jeweils andere Person ausgezahlt worden sind - zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen, sei es vom Betriebsinhaber oder von der übernehmenden Person, nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind. Erfolgt eine Übernahme nach Satz 1 nicht, hat der Betriebsinhaber die bisher erhaltenen Zuwendungen anteilig oder ganz zurückzuerstatten.

8.3 Die Rückerstattung nach Nummer 8.2 Satz 4 findet keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Darüber hinaus findet die Rückerstattung keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt,

8.3.1 die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und der Betriebsinhaber die Maßnahme auf ihnen fortsetzen kann und fortsetzt oder die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,

8.3.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter oder Antragsteller vorzeitig entzogen werden müssen,

8.3.3 die in den neuen Ländern vom Betriebsinhaber bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

8.4 In den Fällen der Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

8.5 In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) Todesfall des Betriebsinhabers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- c) Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorhersehbar war,
- d) schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- e) unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,

3. Entwurf vom 02.04.2009

f) Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betroffene hierzu in der Lage ist.

8.6 Die Betriebsinhaber haben der Bewilligungsbehörde Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

8.7 Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren.

Die Behörde ist aufgrund folgender Vorschriften zur Erhebung und Verarbeitung der Daten verpflichtet: Artikel 7 Abs. 1, Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90) in Verbindung mit Artikel 1 und Anhang III Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1481/2006 der Kommission vom 6. September 2006 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten (ABl. EU Nr. L 276 S. 3). Die Angabe der persönlichen Daten ist auf das für die Durchführung der Antragsverfahren und die Einhaltung von gegenüber der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Melde- und Veröffentlichungspflichten erforderliche Maß beschränkt. Werden die im Antragsformular anzugebenden Daten verweigert, muss der Antrag wegen Nichterfüllung der Antragsvoraussetzungen abgelehnt werden.

Die Daten werden in einer zentralen Datenbank des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bis 2020 gespeichert (Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006).

Die Anschrift der verantwortlichen Stelle für die Datenbank lautet:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 350
Paulshöher Weg 1
19048 Schwerin

Über diese Anschrift erhalten die Betroffenen Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Daten stehen den Bewilligungsbehörden, den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie den Prüfeinrichtungen des Landes und des Bundes zur Verfügung. Darüber hinaus muss entsprechend der Transparenzinitiative der Europäischen Gemeinschaft über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht werden, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben beziehungsweise Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt wurde sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel.

9. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Betriebsinhaber mit dem Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können einen Antrag auf Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift

3. Entwurf vom 02.04.2009

bei dem Amt für Landwirtschaft stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.

- 9.1 Antragsverfahren
 - 9.1.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Zuwendungen ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 15. Mai bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt. Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 15. Mai des laufenden Kalenderjahres und endet am 14. Mai des folgenden Kalenderjahres.
 - 9.1.2 Für Anträge auf Zuwendungen sind die bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.
 - 9.1.3 Als Bewilligungsgrundlage ist mit dem Antrag auf Förderung die gemäß Nr. 4.6 geforderte Vereinbarung (Anlage 1) mit dem Imker oder ein entsprechender Nachweis von den Betriebsinhabern, die gleichzeitig Imker sind, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
 - 9.1.4 Soweit ein Betriebsinhaber nicht bereits an Agrarfördermaßnahmen teilnimmt, sind dem Antrag, der Sammelantrag, die Anlage „Flächen“ und ggf. die Anlage „Landschaftselemente“ für das Antragsjahr, beizufügen.
 - 9.1.5 Die beantragten Flächen (Förderfläche) sind im Sammelantrag, Anlage Flächen zu kennzeichnen.
 - 9.1.6 Soweit ein Betriebsinhaber die mit einem Bewilligungsbescheid untersetzte Förderfläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum nach Nr. 8.1 erweitern will, ist dies vorab bis zum 15.05. (Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres) zu beantragen. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.
- 9.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 9.3 Auszahlungsverfahren
 - 9.3.1 Die Zuwendung wird jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf Antrag gezahlt.
 - 9.3.2 Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage eines Zahlungsantrages des Zuwendungsempfängers, der als Teil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis spätestens 15. Mai zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen ist.
 - 9.3.3. Dem Zahlungsantrag ist die Erklärung des Imkers zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen gemäß Anlage 2 beizufügen.
 - 9.3.4 Für den jährlichen Zahlungsantrag sind die beim Amt für Landwirtschaft erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.
 - 9.3.5 Außer in Fällen höherer Gewalt verringern sich bei verspäteter Einreichung des jährlichen Zahlungsantrages die von dem Antrag betroffenen Auszahlungsbeträge pro Werktag Verspätung um ein Prozent der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, wird der Zahlungsantrag abgelehnt und es entfällt die Förderung für das betreffende Verpflichtungsjahr.

3. Entwurf vom 02.04.2009

- 9.3.6 Änderungen der Anlage Flächen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Mai des betreffenden Kalenderjahrs schriftlich mitzuteilen. Bei Einreichung einer Änderung der Anlage Flächen nach diesem Termin werden die der tatsächlichen Nutzung der betreffenden landwirtschaftlichen Parzellen entsprechenden Beihilfebeträge um 1 Prozent je Arbeitstag Verspätung gekürzt. Änderungen des Sammelantrags sind nur bis zu dem Datum zulässig, bis zu dem die verspätete Einreichung von Anträgen nach 9.3.5 zulässig ist.
- 9.3.7 Sofern der Betriebsinhaber keinen Antrag auf Agrarförderung stellt, sind dem Zahlungsantrag zwingend der Sammelantrag und die Anlage „Flächen“ und ggf. die Anlage „Landschaftselemente“ für das Antragsjahr beizufügen.
- 9.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Sammelantrag und der Zahlungsantrag sind zugleich der Nachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 9.5 Zu beachtende Vorschriften
- 9.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).
- 9.5.2 Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages aufzubewahren.
- 9.5.3 Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.
- 9.5.4 Subventionserheblich nach § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Verwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

3. Entwurf vom 02.04.2009

Schwerin,

2009

Dr. Till Backhaus

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

ENTWURF

Anlage 1

Vereinbarung zur Umsetzung der Fördermaßnahme zur Anlage von Blühfläche/n und Blühstreifen für die Bienenweide

Hiermit vereinbart das landwirtschaftliche Unternehmen:

.....
.....
.....

sowie

der Imker:

.....
.....
.....

Anzahl vorhandener Bienenvölker:

die Blühflächen und/oder Blühstreifen in gegenseitiger Abstimmung für die Dauer des Verpflichtungszeitraums für v.g. Imker anzulegen.

Die Abstimmung erfolgt insbesondere hinsichtlich des Standortes im landwirtschaftlichen Betrieb und der zu verwendenden Blütmischung zur Ansaat bzw. jährlichen Nachsaat der Blühfläche bzw. des Blühstreifens.

Bei Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Imker, dies entsprechend dem vorgegebenen Vordruck für den jährlichen Auszahlungsantrag zu bestätigen.

Datum, Unterschrift
Landwirtschaftliches Unternehmen

Datum, Unterschrift
Imker

Anlage 2

Bestätigung zur Umsetzung der Vereinbarung bzgl. der Fördermaßnahme zur Anlage von Blühfläche/n und Blühstreifen für die Bienenweide

Hiermit bestätigt der Imker:

.....
.....
.....

dem landwirtschaftlichen Unternehmen:

.....
.....
.....

die ordnungsgemäße Einhaltung der Vereinbarung für die Teilnahme an o.g. Fördermaßnahme für das Verpflichtungsjahr/.....

Ort, Datum

Imker